

# VEREIN TIERÄRZTE IM EINSATZ

## STATUTEN

Vom 10.10.2005

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen *TIERÄRZTE IM EINSATZ* besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Richterswil (Zürich).

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein Tierärzte im Einsatz ist eine politisch und konfessionell unabhängige gemeinnützige und internationale Organisation, die den Gedanken des Tierschutzes, der Humanität und des Natur- und Umweltschutzes verbunden ist. Zweck des Vereins ist es, in der Schweiz und im Ausland Tieren als Mitgeschöpfen beizustehen und verletzten, verstossenen oder misshandelten und bedrängten Tieren in Not zu helfen. Darüber hinaus will der Verein durch Forschung, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit die ethische Verantwortung der Menschen gegenüber den Tieren fördern und soziale Anliegen gemeinsam mit Tier- und Naturschutzanliegen vertreten. Der Verein bezweckt insbesondere tierärztliche Tätigkeiten und die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Dienste des Tierschutzes, der auch Hilfsprojekte, Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen in den Bereichen Nutztierhaltung, Entwicklungshilfe, Konsumentenschutz, Artenschutz und Wildtierbiologie umfasst.

### **Art. 3 Tätigkeiten**

Zur Verfolgung seiner Ziele bedient sich der Verein insbesondere folgender Tätigkeiten:

- a) Information und Beratung von Einzelpersonen und Organisationen über Tierschutz und den damit verbundenen aktuellen fachlichen, rechtlichen und politischen Problemen.
- a) Organisation von Informationsveranstaltungen und Demonstrationen
- a) Schwerpunkt des Vereins sind tierärztliche und tierschützerische Projekte, die der physischen und psychischen Gesundheit von Mensch und Tier dienen, deren praktische Durchführung wie auch deren Bekanntmachung. Für die Durchführung der Projekte kann der Verein Geschäftsstellen im Ausland eröffnen, namentlich in Italien, Spanien und Griechenland sowie in den Balkanländern.
- a) Aktive Geburtenkontrolle bei herrenlosen Haustieren gehört zu den international bearbeiteten Kernthemen. Auch der Einsatz für eine artgerechte und gesunde Nutztierhaltung, gegen Arzneimittelmisbrauch in der Tiermast, Aktionen gegen Tierseuchen und für Lebensmittelsicherheit ist Gegenstand des Vereinszwecks.

#### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) vom Vorstand bestellte Ausschüsse, insbesondere ein Beirat

#### **Art. 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Sekretärin oder des Sekretärs und der Kassiererin oder des Kassiers
- a) Entlastung des Vorstandes
- a) Abnahme der Jahresrechnung
- a) Änderung der Statuten
- a) Auflösung des Vereins
- a) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen.

#### **Art. 6 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal am Vereinssitz in Richterswil statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Die Versammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand eröffnet den Mitgliedern im Einberufungsschreiben die zu behandelnden Traktanden. Sowohl Passiv- wie auch Aktivmitglieder können Vorschläge für die Traktandenliste einbringen. Die Vorschläge sind frühzeitig – spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung – schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über Geschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, kann ein Vereinsbeschluss gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Beschlussfassung zustimmen.

#### **Art. 7 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen. Ein Vereinsbeschluss kommt zustande, wenn er das absolute Mehr der anwesenden Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin durch Stichentscheid.

#### **Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- a) der Vorstand auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder.

Das Einberufungsverfahren und die Beschlussfassung gestalten sich gleich wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht gewöhnlich aus zwei bis drei Personen, welche zwingend Aktivmitglieder des Vereins sein müssen, nämlich aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) der Kassierin oder dem Kassier.
- c) der Sekretärin oder dem Sekretär

Der Vorstand kann selbständig weitere Mitglieder in den Vorstand berufen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 10 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand wahrt die Interessen des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Geschäftsführung
- b) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Vertretung des Vereins nach aussen. Der Präsident führt für den Verein zu Beginn Einzelunterschrift
- d) die Berufung weiterer Mitglieder in den Vorstand
- e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

### **Art. 11 Beschlussfassung durch den Vorstand**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse bzw. Wahlen werden mit einfachem oder relativem Mehr gefasst (Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.

### **Art. 12 Ausschüsse / Sekretariat**

Der Vorstand kann – soweit er es für erforderlich hält – gewisse Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen übertragen. Er kann ein Sekretariat (mit Geschäftsführer oder Geschäftsführerin) einrichten und die entsprechenden Arbeits- oder Auftragsleistungen gebührend entgelten.

### **Art. 12a Beirat**

Der Vorstand benennt einen Beirat, der aus mindestens zwei Personen besteht und welcher die Vereinstätigkeit im Interesse des Tierschutzes kontrolliert. Die Mitglieder des Beirates, welche nicht Aktivmitglieder des Vereins zu sein brauchen, haben ein Einsichtsrecht in sämtliche Unterlagen des Vereins. Der Beirat wird durch den Vorstand über die Tierschutz-Aktivitäten in gebührender Weise informiert.

### **Art. 13 Mittel**

Die entstehenden Kosten für die Tätigkeit des Vereins werden durch die finanziellen Mittel des Vereins bestritten, welche sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- c) Gönner- und Sponsoringbeiträge
- d) Erträge aus Vereinsanlässen
- e) Legate.

### **Art. 14 Mitgliederbeiträge**

Der von den Aktivmitgliedern jährlich zu entrichtende Beitrag beträgt Franken 30.--, derjenige der Passivmitglieder Franken 50.--. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit. Die Mitglieder haben den Betrag innert dreissig Tagen ab Zahlungsaufforderung zu bezahlen. Die Nichtbezahlung des Beitrages kann nach einmaliger Verwarnung den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

### **Art. 15 Haftung**

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 16 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann werden, wer die vorliegenden Vereinsstatuten akzeptiert und bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Aktivmitglied kann werden, wer mit Arbeitsleistungen zum Vereinszweck beitragen will. Den Mitgliedern stehen neben den allgemeinen Mitwirkungsrechten verschiedene Benutzungsrechte zu, die im einzelnen vom Vorstand geregelt werden.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs, sowie aufgrund eines Eintrittsgesprächs des Aufnahmekandidaten mit dem Präsidenten oder der Präsidentin. Der Vorstand kann mittels protokollierten Beschlusses diese Aufnahme-Kompetenz an den Präsidenten oder die Präsidentin delegieren.

Es bestehen folgende Kategorien von Mitgliedschaften:

**Aktivmitglieder:** Diese unterstützen die Anliegen des Vereins unter anderem mit Arbeitsleistungen oder durch weitere Aktivitäten. Sie haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

**Passivmitglieder:** Diese unterstützen den Verein ideell. Sie haben Stimmrecht, soweit dies ihren Mitgliederbeitrag betrifft. Ansonsten können sie an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

**Ehrenmitglieder:** Personen, welche sich um die Anliegen des Vereins in der Öffentlichkeit verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

### **Art. 17 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Beitrag des laufenden Jahres ist noch zu bezahlen.

Der Vorstand (im Falle der Delegation dieser Kompetenz der Präsident oder die Präsidentin) kann ein Mitglied jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

### **Art. 18 Auflösung und Liquidation**

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Auflösung des Vereins mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen, wobei mindestens vier Fünftel sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen.

Im Falle, dass im Zeitpunkt der Liquidation des Vereins eine Stiftung mit gleichem Zweck besteht oder in Gründung begriffen ist, geht das Vereinsvermögen an diese Stiftung. Der Verein verpflichtet sich in diesem Fall, auch für die Übertragung der Infrastruktur (Telefonnummern; Immaterialgüterrechte etc.) die nötige Hilfeleistung zu erbringen.

Richterswil, den 10. Oktober 2005

Die Gründerinnen und Gründer:

Stefan Weber

Maja Widler

Wanda Kranner